

Gemeinsam für die Zukunft!

Konzeption Schulsozialarbeit
an Aalener Schulen

Konzeption Schulsozialarbeit an Aalener Schulen

Inhalt

1. Einleitung			
1.1. Bildungsgerechtigkeit	05	4.8. Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Fachdiensten	11
1.2. Schulentwicklung	05	4.9. Offene Angebote	11
1.3. Entwicklung der Schulsozialarbeit auf Landes- und Kreisebene	05	5. Zusammenwirken mit dem System Schule	
1.4. Historie der Schulsozialarbeit in Aalen	05	5.1. Kooperation	12
2. Rechtliche Rahmenbedingungen		5.2. Rahmenbedingungen für Schulsozialarbeit in der Schule	12
2.1. Gesetzliche Definition und Auftrag	06	5.3. Vorhalten pädagogischer Instrumente als Grundlage für Schulsozialarbeit	12
2.2. Rechtliche Stellung der Fachkraft der Schulsozialarbeit	07	5.4. Auskünfte über Schüler*innen/Datenschutz	12
3. Leitgedanken und Leitziele		5.5. Schulsozialarbeit und Ganztagschule	12
3.1. Freiwilligkeit	07	5.6. Aufsichtspflicht der Fachkraft der Schulsozialarbeit	12
3.1.1. Angebot und Wahlmöglichkeit	07	6. Die Stadt Aalen als Träger in der Schulsozialarbeit	
3.1.2. Grenzen der Freiwilligkeit	08	6.1. Qualifikation der Fachkraft der Schulsozialarbeit	13
3.2. Vertraulichkeit	08	6.2. Stellenumfang	13
3.2.1. Vertraulichkeit als Haltung	08	6.3. Arbeitszeiten	13
3.2.2. Vertraulichkeit im Setting	08	6.4. Ausstattung der Räumlichkeiten und Sachmittel	13
3.3. Schweigepflicht	08	6.5. Fachlicher Austausch, Supervision und Fortbildungen	13
3.4. Partizipation	09	6.6. Evaluation, Dokumentation und Statistik	13
3.4.1. Partizipation im Hilfeprozess	09	6.7. Bedarfskriterien für Schulsozialarbeit/ Anforderungsprofil	13
3.4.2. Partizipation im Kontext der politischen Mitbestimmung	09	6.8. Bedarfsbemessung	14
3.4.3. Kooperationen mit SMV, Jugendforum und Beteiligungsformaten	09	6.8.1. Grundschulen	15
3.5. Ressourcenorientierung	09	6.8.2. Sozialpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	16
3.6. Lebensweltorientierung	09	6.8.3. Werkrealschulen (WRS) und Gemeinschaftsschulen (GMS) (Sekundarstufe)	16
3.7. Aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen	09	6.8.4. Realschulen	16
4. Aufgaben der Schulsozialarbeit		6.8.5. Gymnasien	16
4.1. Individualhilfe/soziale Einzelfallhilfe	10	6.9. Umsetzung der Stellenbesetzung	16
4.2. Schutz bei Kindeswohlgefährdung	10	7. Antragsverfahren	
4.3. Beratung von Personensorgeberechtigten	10	7.1. Zeitschiene	17
4.4. Beratung von Lehrkräften	11	8. Inkrafttreten	18
4.5. Kooperation mit den Teamleitungen und Fachkräften der Schulkindbetreuung	11		
4.6. Gruppenarbeit	11		
4.7. Gemeinwesen- und Netzwerkarbeit/ Sozialraumorientierung	11		



1. Einleitung

1.1. Bildungsgerechtigkeit

Die Stadt Aalen steht, wie die anderen Kommunen auch, im Hinblick auf die Weiterentwicklung ihrer Bildungslandschaft vor Herausforderungen. Dabei müssen Schulstrukturen an die geänderten gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden, um beispielsweise ein Mehr an Bildungsgerechtigkeit zu erreichen oder aber auch dem demografischen Wandel begegnen zu können.

1.2. Schulentwicklung

Verschiedene landespolitische Entscheidungen haben die kommunale Schulentwicklung der vergangenen Jahre geprägt. Die Einführung von G8, der Ausbau von Ganztagschulen, ein neuer Bildungsplan, die neuen sozialen Medien, die schulische Inklusion, die neue Schulform Gemeinschaftsschule und damit zusammenhängend die Einführung von Lernen auf unterschiedlichen Niveaustufen haben die Schullandschaft in den letzten Jahren wesentlich verändert.

1.3. Entwicklung der Schulsozialarbeit auf Landes- und Kreisebene

Schulsozialarbeit ist eine vergleichsweise junge Disziplin der Jugendhilfe. Den wesentlichen Impuls in Baden-Württemberg gab v. a. die Förderung dieser Form der Jugendsozialarbeit durch den Europäischen Sozialfonds. In den 90er Jahren setzte die Förderung durch den damaligen Landeswohlfahrtsverband noch eine Schule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung voraus. Auch die erste Landesförderung im Jahr 2000 ging noch von der „Brennpunktschule“ aus. Im Jahr 2005 stellte das Land seine Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit ein. Erst mit der neuen Landesregierung wurde die Beteiligung des Landes ab dem Jahr 2012 mit grundlegend verändertem Förderkonzept wieder aufgegriffen. Schulsozialarbeit ist seit dieser Zeit nicht mehr auf bestimmte Schularten mit besonderen Problemen ihrer Schüler*innenschaft beschränkt. Das Land fördert die Vollzeitstelle derzeit mit einer Pauschale von 16.700 €. Die Fördergrundsätze des Sozialministeriums für Schulsozialarbeit liefen zum Ende des 31.12.2024 aus. Die Förderung der Schulsozialarbeit sollte ab 01.01.2025 in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Die weitere Förderung wurde aktuell bis zum 31.07.2027 durch das Land gesichert.

Der Ostalbkreis fördert als örtlicher Jugendhilfeträger mit etwa einem Drittel der Personalkosten die Schulsozialarbeit. Zunächst lediglich an Hauptschulen, entwickelten sich die Förderrichtlinien stetig weiter. Mit Wiederaufnahme der Förderung durch das Land im Jahr 2012 erweiterte der Ostalbkreis sukzessiv Schulsozialarbeit auch an allen weiterführenden Schulen.

Der Ostalbkreis plant eine Fortschreibung seiner Förderrichtlinien und die Fortschreibung der Konzeption der Schulsozialarbeit im Ostalbkreis von März 2015.

1.4. Historie der Schulsozialarbeit in Aalen

Im Jahre 2001 wurde bei der Stadt Aalen die erste Stelle für Schulsozialarbeit eingerichtet. Die Initiative ging von der Bohlschule aus. Impuls bildete die damalige Hilfe aus dem Europäischen Sozialfonds und Landesförderung, die Schulsozialarbeit an Brennpunktschulen finanziell unterstützte. Dementsprechend sah zunächst auch die kommunale Förderung durch Landkreis und Stadt eine Beschränkung des Einsatzes auf Hauptschulen mit besonderen sozialen Anforderungen vor. Seit Ausstieg des Landes aus der Förderung im Jahr 2005 hat sich der Einsatzbereich zunehmend auch auf andere Schulen erweitert und das Stigma „Brennpunktschule“ fiel. Mit Wiederaufnahme der finanziellen Beteiligung durch das Land hat auch der Landkreis seine Förderkriterien geöffnet. Danach ist Schulsozialarbeit mittlerweile an allen Schularten möglich.

Aktuell wird an folgenden 21 Schulen im Stadtgebiet Aalen Schulsozialarbeit angeboten (Stand: 09.04.2025):

Schule	Stellenanteile
Gemeinschaftsschule Welland	1,0
Gemeinschaftsschule Kocherburgschule	1,0
Greutschule	1,0
Hermann-Hesse-Schule	1,0
Gemeinschaftsschule Schillerschule	1,8
Karl-Kessler-Schule	1,4
Uhlandrealschule	1,0
Realschule am Galgenberg	0,5
Schubart-Gymnasium	0,5
Theodor-Heuss-Gymnasium	1,0
Kopernikus-Gymnasium	0,5
Langertschule	0,25
Braunenbergsschule	0,5
Gartenschule Ebnat	0,25
Grundschule Waldhausen	0,25
Reinhard von Koenig Schule Fachsenfeld	0,25
Schwarzfeldgrundschule Dewangen	0,25
Kappelbergsschule Hofen	0,25
Weitbrechtschule	0,25
Grauleshofschule	0,25
Rombachschule	0,25
Gesamt	(19 Fachkräfte) 13,45

Der Gemeinderat hatte mit Beschluss vom 11.12.2013 erstmals eine „Rahmenkonzeption“ für die Schulsozialarbeit an Aalener Schulen beschlossen. Im Jahr 2017 wurde diese in einer umfangreichen Konzeption konkretisiert und vom Gemeinderat beschlossen.

Die Stadt Aalen entwickelt als Schulträger und damit Gesamtverantwortlicher für die Entwicklung der Schullandschaft, aber auch in der Funktion als kommunaler Träger der Schulsozialarbeit mit dieser Konzeption Eckpunkte für die konzeptionelle Weiterentwicklung von Schulsozialarbeit an Aalener Schulen.

Die Konzeption soll neben den inhaltlichen und qualitativen Aspekten insbesondere auch Grundlage für die Entscheidungen über die Förderung neuer Stellen an Aalener Schulen sein.

Gründe für die aktuelle Fortschreibung sind die notwendige Kooperation mit anderen Stellen sowie die ständige Weiterentwicklung der Qualität.

Der Schulentwicklungsplan der Stadt Aalen 2015, die fortgeschriebene Konzeption des Ostalbkreises zur Schulsozialarbeit vom März 2015 und die weiteren rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen des Landes und des Kreises sind dabei berücksichtigt. Fachkräfte an Grundschulen erkennen den steigenden Bedarf an Grundschulen. Dies wurde bei dieser Aktualisierung der Konzeption berücksichtigt. Ebenso wurde der flächendeckende Ausbau der Schulsozialarbeit an allen Schulen inzwischen umgesetzt.

Die Weiterschreibung der Konzeption wurde in Verzahnung zwischen den Fachkräften der Schulsozialarbeit an den Schulen, dem Amt für Soziales, Jugend und Familie und in Rücksprache mit den Schulleitungen der Schulen mit Schulsozialarbeit erstellt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Gesetzliche Definition und Auftrag

Die Schulsozialarbeit wird in erster Linie auf rechtlicher Grundlage des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe) – SGB VIII realisiert. Für die Schulsozialarbeit existiert seit der Reform vom Mai 2021 mit dem § 13 a SGB VIII eine eigenständige Rechtsgrundlage.

Weiterhin kann Schulsozialarbeit auch mit folgenden Rechtsgrundlagen begründet werden:

- § 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 SGB VIII: Aufgaben der Jugendhilfe
- § 11 SGB VIII: Jugendarbeit
- § 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit
- § 13 a SGB VIII Schulsozialarbeit
- § 14 SGB VIII: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 81 SGB VIII: Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Wurde im ursprünglichen Verständnis und Tradition Schulsozialarbeit noch als Jugendsozialarbeit betrachtet und damit auf die Unterstützung sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter Kinder und Jugendliche abzielte, richtet sich Schulsozialarbeit heute, nach der Reform des SGB VIII im Jahre 2021 grundsätzlich als schulbezogene Unterstützungsleistung an alle Kinder und Jugendlichen. Inzwischen ist die Schulsozialarbeit unter § 13 a SGB VIII als sozialpädagogisches Angebot konkret erwähnt.

Dieser im Ursprung defizitorientierte Ansatz wird durch präventive Arbeit, offene Angebote und mögliche Mitgestaltung an Strukturen (z. B. Sozialcurriculum, Gremienarbeit) angepasst.

Schulsozialarbeit wird in den Definitionen meist als ein eigenständiges Angebot der Jugendhilfe verstanden, das jugendhilfespezifische Ziele, Methoden, Prinzipien sowie Angebote und Hilfen in die Schule einbringt.

Während in der Vergangenheit Jugendhilfe innerhalb der Schule als „nachgeordnete Behörde für schwierige Fälle“ und Schulsozialarbeit als eine Art „Reparaturbetrieb“ für Kinder und Jugendliche galten, die den normalen Schulalltag unterbrachen und störten, etabliert sich mit dem Wandel der Schullandschaft zunehmend ein Verständnis einer partnerschaftlichen Kooperation. Die Schulsozialarbeit leistet Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen.

Schulsozialarbeit ist aus verschiedenen rechtlich abgeleiteten Gründen (Grundgesetz, Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe) notwendigerweise auf die Zusammenarbeit mit der Schule und Eltern angewiesen. Sie erbringt ihre Leistungen immer zu Gunsten einzelner Kinder und Jugendlicher, deren individuelle Lebenslage entsprechende Jugendhilfeleistungen erfordert. Diese Kinder und Jugendlichen sind aber zugleich Schüler*innen und ebenso Kinder ihrer Eltern. Kooperation mit allen Beteiligten wird daher zur Grundbedingung erfolgreicher Arbeit in der Schulsozialarbeit.

2.2. Rechtliche Stellung der Fachkraft der Schulsozialarbeit

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit ist beim Träger der Schulsozialarbeit (Normalfall: Träger = Stadt Aalen) angestellt und damit nicht Mitarbeiter des Landes oder des Landkreises. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem mit dem Träger der Schulsozialarbeit vereinbarten Arbeitsvertrag. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Amt für Soziales, Jugend und Familie soweit die Stadt Aalen Träger der Schulsozialarbeit ist. Das Fachamt ist für den Prozess der Qualitätsentwicklung und -sicherung verantwortlich.

Die Schulleitung ist gegenüber der Schulsozialarbeit in Angelegenheiten der Dienst- und Fachaufsicht nicht weisungsbe-rechtigt. Die Tätigkeit der Schulsozialarbeit muss gegenseitig abgestimmt und mit dem geordneten, inneren Schulbetrieb vereinbar sein.

Das Hausrecht übt nach § 41 Abs. 1 SchG die Schulleitung aus. Im Rahmen des § 41 Abs. 3 SchG steht der Schulleitung ein Weisungsrecht im Hinblick ihrer Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb zu. Hierunter fallen beispielsweise die Festlegung von Pausen, die schulinternen Regelungen wie Hausordnung oder Schulcurriculum. Alles Weitere regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Schulsozialarbeit.

Schulsozialarbeit kann und muss zudem auch in bestimmten Situationen eigenständig im Sinne der Jugendhilfe tätig werden. Rechtlich ist keine Informationspflicht hinsichtlich „Ob“ und „Inhalt“ des Handelns an Schule und Schulleitung abzu-leiten.

3. Leitgedanken und Leitziele

Allen Kindern und Jugendlichen sollten möglichst gute Bil-dungs- und Zukunftschancen geboten werden. Neben guten Bildungseinrichtungen sind persönliche und soziale Stabilität von Schüler*innen ebenfalls grundlegende Faktoren für den Bildungserfolg. Anhand der Statistiken der Schulsozialarbeit der Stadt Aalen, sowie überregionaler Studien wird deutlich, dass immer mehr Schüler*innen mit temporären aber auch langanhaltenden angespannten sozialen und persönlichen Situationen belastet sind.

Die Basis für gelingende Bildung ist oftmals wenig vorhan-den. Dies verdeutlicht einerseits den Bedarf von schulbezo-genen Unterstützungsangeboten und macht andererseits einen zunehmenden Trend an Unterstützung offenbar.

Mit dem Ausbau der Schulsozialarbeit bietet die Stadt Aalen ein Jugendhilfeangebot, um die individuelle und soziale Inte-gration von Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu fördern.

Die Schulsozialarbeit der Stadt Aalen verpflichtet sich zur Einhaltung folgender sozialpädagogischen Handlungsgrund-sätze:

- Freiwilligkeit
- Vertraulichkeit
- Schweigepflicht
- Partizipation
- Ressourcenorientierung
- Lebensweltorientierung

3.1. Freiwilligkeit

3.1.1. Angebot und Wahlmöglichkeit

Freiwilligkeit bedeutet, dass die Unterstützung und Hilfen als Angebote formuliert werden. Dies gilt gegenüber Schüler*in-nen, Eltern und Lehrkräften im gleichen Maße. Freiwilligkeit lässt den Klient*innen den Freiraum über das Maß an Unter-stützung mit zu entscheiden. Somit wird in den meisten Fäl-len die Eigenmotivation und -verantwortung der Klient*innen aktiv am Beratungs- und Hilfeprozess teilzunehmen geför-dert.

Diese Freiwilligkeit erzeugt häufig ein Spannungsfeld, da die Entscheidung zur Annahme eines Beratungs- bzw. Unterstüt-zungsangebotes von Seiten der Klient*innen eine gewisse Zeit andauern kann. Wenn die Möglichkeit vorhanden ist, re-spektieren wir diese Entwicklung und lassen den Klient*innen die notwendige Zeit zur Reifung einer Entscheidung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei der empfundene Leidensdruck der Akteur*innen im System, erst eine entsprechende Intensi-tät erzeugt die notwendige Veränderungsmotivation.

3.1.2. Grenzen der Freiwilligkeit

Gleichzeitig kann die Freiwilligkeit im Kontext der Jugendhilfe auch an Grenzen stoßen. Im Besonderen, wenn eingreifendes Handeln im Kontext einer Gefährdungssituation von gesetzlicher Seite gefordert wird. Beispiele sind die Androhung von Selbst- oder Fremdgefährdung oder einem Verdacht von Kindeswohlgefährdung.

3.2. Vertraulichkeit

3.2.1. Vertraulichkeit als Haltung

Vertraulichkeit versteht sich hier als professionelle Haltung, die mehr umfasst als den Datenschutz und die gesetzliche Schweigepflicht in Form von Vorschriften vorgeben. Der Handlungsgrundsatz zeigt sich in vertraulichem und diskretem Verhalten der Fachkraft gegenüber möglichen Hilfesuchen-

den im Schulsetting sowie in der fachlichen Öffentlichkeit. Vertraulichkeit sollte für alle optionalen Klient*innen spürbar und wahrnehmbar sein.

3.2.2. Vertraulichkeit im Setting

Vertraulichkeit spiegelt sich unter anderem auch im Setting. Die räumliche Situation sollte geschützt und ungestört sein, damit Beratung in einem angenehm empfundenen Rahmen geführt werden kann.

3.3. Schweigepflicht

Die Schweigepflicht leitet sich für die Berufsgruppe der Sozialpädagog*innen, aus dem „§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen“ ab. Sollte aus fachlicher Sicht eine Informationsweitergabe notwendig erscheinen, verweisen wir auf das Formular der Schweigepflichtentbindung.



3.4. Partizipation

3.4.1. Partizipation im Hilfeprozess

Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe ist somit auch den Grundsätzen des SGB VIII verpflichtet. Im Besonderen finden wir die Partizipation im Rahmen der Jugendhilfe in §§ 1, 8 und 36 SGB VIII. Das heißt, dass die Schüler*innen in der Entscheidung der sozialpädagogischen Maßnahmen beteiligt werden sollten. Ausnahmen stellen der Eingriff bei Selbst- und Fremdgefährdung dar.

3.4.2. Partizipation im Kontext der politischen Mitbestimmung

Schulsozialarbeit darf neben der Schülermitverantwortung (SMV) als Förderer des demokratischen Verständnisses für Schüler*innen an der jeweiligen Schule verstanden werden. Da als eine gesetzliche Grundlage neben dem § 13 a auch der § 11 für Schulsozialarbeit geltend gemacht wird, kann die Arbeitsweise in der Tradition der klassischen offenen Jugendarbeit verstanden werden. Speziell seit der Reform des § 41 a der Gemeindeordnung (GemO), kann Schulsozialarbeit diesen Auftrag als Vermittler und Informationsgeber im Bereich der Jugendbeteiligung annehmen. Dieser Auftrag wird in der Schulsozialarbeit in Abstimmung mit der Beauftragten für Jugendbeteiligung wahrgenommen.

3.4.3. Kooperationen mit SMV, Jugendforum und Beteiligungsformaten

Konkret bedeutet dies zum einen, Informationen zu diesem Thema an die betreffenden Altersgruppen in der Schule weiterzuleiten sowie diese an die Verwaltung zurückzuspiegeln. Als Methode dafür kann der 8-er Rat (kommunalpolitisches Jugendbeteiligungsmodell) Einsatz finden und in Kooperation mit der SMV der jeweiligen Schule durchgeführt werden.

Zum anderen sollten auch Informationsveranstaltungen zu Jugendbeteiligungsmöglichkeiten durchgeführt und die örtliche Strategie unterstützt werden.

3.5. Ressourcenorientierung

Schulsozialarbeit berücksichtigt grundsätzlich die Ressourcenorientierung und unterbreitet Hilfen zur Selbsthilfe. Dabei werden die Stärken und Fähigkeiten von Schüler*innen sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Familien berücksichtigt. Die genannten Personengruppen sollen in diesem Sinne ermutigt werden, ihre Herausforderungen möglichst selbst aktiv anzugehen und eigene Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Priorität liegt in der Entwicklung eigener Lösungsentwürfe. Die Ressourcenorientierung ist somit ein wichtiger Aspekt in der Zusammenarbeit und in der Beratung.

3.6. Lebensweltorientierung

Dieser Begriff grenzt sich von der Ressourcenorientierung ab. Lebensweltorientierung bezieht sich auf die Wahrnehmungsebene des Klient*innen und erfordert vom Professionellen, das Einfühlen in eine möglicherweise fremde Lebenswelt und auch die Akzeptanz dieser vorwiegend milieugeprägten Interpretation.

Es kann sich in der unterschiedlichen Interpretation von Ziel-ebenen zwischen Klient*innen und Fachkraft niederschlagen. Dies kann die individuelle familiäre Situation, die Schule, die jeweils individuelle mediale Welt und der Einfluss der Peergruppe sein.

Aus den Leitgedanken und Grundsätzen ergeben sich folgende Ziele:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Persönlichkeit
- Befähigung zur eigenständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung von jungen Menschen
- Erkennen von Beeinträchtigungen und Benachteiligungen sowie Entwicklung von Lösungsansätzen
- Zugang zu präventiven Angeboten schaffen
- Verbesserung des Schulklimas

3.7. Aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen

War vor Jahren Antisemitismus an Schulen kein alltägliches Thema, ist es inzwischen leider zu einer Normalität geworden. Es prägt und beeinflusst den Schulalltag teilweise massiv und bedarf konkreter Maßnahmen.

Es dürfen keine Formen von Antisemitismus geduldet werden. Die beteiligten Fachkräfte im Schulkontext müssen zu ihren vorhandenen Kompetenzen weitere entwickeln, eine konsequente Haltung im Umgang mit Antisemitismus zu zeigen. Aber nicht nur die Aufzeigung von Konsequenzen sondern vielmehr präventive Maßnahmen durch die Vorstellung von Grundwerten einer Demokratie ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit.

4. Aufgaben der Schulsozialarbeit

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg und formuliert über den KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales) folgende Leistungen der Schulsozialarbeit:

- die Einzelhilfe und Beratung in individuellen Problemlagen,
- die sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen,
- die innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit,
- offene Angebote für alle Schüler*innen.

Der Begriff Schulsozialarbeit ist im Schulgesetz Baden-Württemberg nicht hinterlegt. Folglich nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg eine Steuerung in Form von Zuschüssen wahr. Daher gehören folgende rein schulische Aufgaben nicht zum Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg:

- organisatorische Tätigkeiten im Ganztagsbetrieb der Schule
- die Kompensation von Unterrichtsausfällen
- spezifische Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Ganztagschule, die sich rein auf den Schulbetrieb beziehen
- reine Betreuungstätigkeiten (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Ganztagsbetreuung etc.)
- reine Aufsichtsaufgaben (Aufsicht beim Mittagstisch, Pausenaufsicht etc.)
- die Umsetzung von schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Der Umfang und die Schwerpunkte der schulsozialarbeiterischen Kernaufgaben werden mit der einzelnen Schule entsprechend den jeweiligen Bedingungen und Voraussetzungen gewichtet und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

4.1. Individualhilfe / soziale Einzelfallhilfe

Individuelle Beratung und Hilfe als Tätigkeit sozialarbeiterischen Jugendhilfehandeln an Schulen beinhalten

- Beratung und Hilfe für Schüler*innen
- Beratung von Lehrkräften hinsichtlich erkannter Probleme der Schüler*innen
- Beratung von Personensorgeberechtigten

Um einen einheitlichen Beratungsbegriff zu definieren, kann als Anhaltspunkt folgendes gelten: Als Beratungsgespräche gelten lösungsorientierte persönliche, telefonische oder online geführte Gespräche.

Für den Kontext der Einzelfallhilfe empfehlen wir für längere Beratungsprozesse das Vier-Schritt-Modell des Caseworks. Dieses beinhaltet:

- Anamnese
- Diagnose / Hypothese
- Intervention
- Evaluation

Bei komplexeren Unterstützungsprozessen mit mehreren auch außerschulischen Fachdiensten und Unterstützungssystemen, empfiehlt es sich für die Fachkraft die Schritte und Rolle des Case Managements einzunehmen:

- Erstgespräch
- Assessment & Situationsanalyse
- Serviceplanung und Zielvereinbarung (SMART)
- Intervention
- Monitoring & Verlaufskontrolle
- Evaluation

4.2. Schutz bei Kindeswohlgefährdung

Werden der Fachkraft der Schulsozialarbeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so verfährt sie auf der Grundlage der Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII und nach § 72a SGB VIII) zwischen dem Ostalbkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Stadt Aalen, die aktuell abgestimmt und aktualisiert wird. Da es sich bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kindeswohl um eine ausgesprochen schwierige Aufgabe mit weitreichenden Folgen handelt, soll dies stets im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt werden (unter Berücksichtigung von § 8 b SGB VIII). Den Fachkräften der Schulsozialarbeit steht ein mit dem Landkreis abgestimmtes Verfahren nach § 8 a SGB VIII zur Verfügung, das im Jahr 2025 überarbeitet und aktualisiert wird.

4.3. Beratung von Personensorgeberechtigten

Dem systemischen Gedanken folgend sind Personensorgeberechtigte in die sozialpädagogische Arbeit einzubinden. Denn nur dann ist die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen erfolgreich. Die Zusammenarbeit mit den Eltern und erziehungsberechtigten Personen orientiert sich an der Niederschwelligkeit und an den Ressourcen bzw. Stärken. In folgenden Bereichen findet Beratung statt:



- individuelle Beratung von Personensorgeberechtigten
- Angebote der Elternbildung
- Veranstaltungen zu Fragen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

4.4. Beratung von Lehrkräften

Die Lehrkräfte sind sowohl Kooperationspartner*innen als auch eine Zielgruppe der Schulsozialarbeit. Schulsozialarbeit soll gemeinsam mit Lehrkräften tätig werden und nach Problemlösungen suchen.

4.5. Kooperation mit den Teamleitungen und Fachkräften der Schulkindbetreuung

Zur Sicherstellung der Ganztagesbetreuung stellt die Stadt Aalen Fachkräfte und angelernte Kräfte in eigener Trägerschaft an. Ein Austausch und strukturelle Kooperation ist aus Sicht der Qualitätssicherung zum Wohle der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familie zielführend.

Betreuungskräfte im außerunterrichtlichen Bereich der Schulen können von der Fachkraft der Schulsozialarbeit Unterstützung erfahren und sich bei Fragestellungen vertraulich an sie wenden.

4.6. Gruppenarbeit

Angebote der Arbeit mit Schulklassen bzw. Gruppen sind:

- Angebote in den Bereichen des sozialen Lernens, der sozialen Kompetenzen und Stärkung der Lebenskompetenzen
- Präventionsprojekte
- Maßnahmen bei massiven Konflikten wie Ausgrenzung, Mobbing etc.

Um eine Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollten nach Möglichkeit alle Gruppenangebote gemeinsam mit den Lehr-

kräften angeboten werden. Im Einzelfall kann dies fachlich abgesprochen werden.

4.7. Gemeinwesen- und Netzwerkarbeit/ Sozialraumorientierung

Weitere Kernaufgaben der Schulsozialarbeit sind Gemeinwesen- und Netzwerkarbeit, um Ressourcen aus dem Umfeld zu nutzen und in dieses auch hineinzuwirken.

4.8. Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Fachdiensten

Im Alltag der Jugendhilfe ist die gelingende Zusammenarbeit mit Institutionen der Jugendhilfe unerlässlich. Zum gesetzlichen Auftrag der Schulsozialarbeit gehört auch die strukturelle Zusammenarbeit mit den anderen Fachdiensten, den ggf. weiteren Partnern und öffentlichen Einrichtungen (vgl. §81 SGB VIII) im Rahmen individueller Hilfen.

Regelmäßige Treffen der in Aalen und im Ostalbkreis ansässigen Institutionen finden bereits statt und werden weiterhin intensiviert. Dies erfolgt über Teilnahme an Arbeitskreisen und an einem jährlichen Austausch mit dem ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) des Landratsamtes. Ebenso finden in regelmäßigen Abständen Schulungen durch das Jugendamt im Bereich § 8a SGB VIII für das pädagogische Personal statt.

4.9. Offene Angebote

Offene Angebote für alle Schüler*Innen bieten eine niederschwellige Möglichkeit mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit Kontakt aufzunehmen. Hier können sie die Fachkraft der Schulsozialarbeit kennenlernen und das Vertrauen für spätere Beratungen entstehen. Offene Angebote sind auch ein wichtiges Instrument, um einer Defizitorientierung einer Fachkraft und das mit Problemen behaftete Image von Schulsozialarbeit entgegenzuwirken. Konkret kann somit jede am Schulleben beteiligte Person mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit öffentlich in Kontakt treten, ohne mit dem Verdacht auf ein persönliches Problem in Verbindung gebracht zu werden.

5. Zusammenwirken mit dem System Schule

Die enge Einbindung der Schulsozialarbeit in das System Schule und den Schulalltag ist ein maßgebliches Qualitätskriterium für gelingende Schulsozialarbeit. Kooperationsbereitschaft von Seiten der Schule und der Schulsozialarbeit ist hierfür Bedingung. Folgende Maßnahmen können dies unterstützen:

5.1. Kooperation

Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit und die notwendige Transparenz ist eine Kooperationsvereinbarung um Zielvorstellungen, Konzeptionen und Planungen aufeinander abzustimmen. Die Kooperationsvereinbarung wird erstellt zwischen Schule, Schulsozialarbeit und dem Träger der Schulsozialarbeit (im Regelfall die Stadt Aalen) und soll prozesshaft weiterentwickelt und regelmäßig fortgeschrieben werden. Außerdem soll die Schulsozialarbeit im Sozialcurriculum der Schule berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist hier auf die Fördergrundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020 hinzuweisen. Die Kooperation zwischen den beteiligten Stellen ist verpflichtend.

5.2. Rahmenbedingungen für Schulsozialarbeit in der Schule

Um sozialarbeiterisch tätig werden zu können bedarf es eines geeigneten Arbeitsumfelds, im Idealfall ein eigenes Büro, aber immer mit Zugang zu anderen Räumlichkeiten der Schule zur Durchführung von Projekten und zum Führen von vertraulichen Gesprächen.

5.3. Vorhalten pädagogischer Instrumente als Grundlage für Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit kann optimal wirksam werden, wenn die Schule selbst das Potential an Möglichkeiten der Prävention und Intervention vorhält. Eine einfache Weiterleitung bei Interventionsbedarf von Schüler*Innen hin zur Schulsozialarbeit entspricht nicht dem Sinne einer sinnvollen Kooperation. Durch die zusätzliche Dienstleistung der Schulsozialarbeit wird Schule nicht von ihrem eigentlichen Erziehungsauftrag entbunden. Schulsozialarbeit bleibt ein Instrument der Jugendhilfe und ersetzt nicht das Vorhalten der schuleigenen pädagogischen Möglichkeiten der Prävention und Frühintervention. Weitere Details regelt die Kooperationsvereinbarung.

5.4. Auskünfte über Schüler*innen/Datenschutz

Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind wichtige Grundvoraussetzungen für eine gelingende Einzelfallhilfe. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 StGB und § 65 SGB VIII.



Die Schweigepflicht kann aufgehoben werden durch eine Einwilligung der Betroffenen oder bei einem entsprechenden Vorliegen einer Rechtsgrundlage. Wird ein Fall ausreichend anonymisiert, kann die Fachkraft der Schulsozialarbeit ihn mit anderen Fachkräften und Institutionen besprechen.

5.5. Schulsozialarbeit und Ganztagsschule

Aufgrund der vermehrten Zeit, die die Kinder und Jugendlichen im Lebensraum Ganztagsschule verbringen, können zunehmend individuelle Bedürfnisse, Problemlagen und soziale Benachteiligungen mitgebracht beziehungsweise dort sichtbar werden. Hier kann Schulsozialarbeit durch ihr differenziertes Leistungsspektrum qualitative Handlungs- und Unterstützungsangebote gestalten und anbieten. Offene Angebote können den schulischen Ganztag ergänzen. Die Organisation der Ganztagsschule, die Durchführung von Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen- und Pausenaufsicht und Randzeitenbetreuung sind kein Bestandteil des Aufgabenprofils der Schulsozialarbeit und hinsichtlich der finanziellen Zuschüsse förderschädlich.

5.6. Aufsichtspflicht der Fachkraft der Schulsozialarbeit

Wenn es sich um eine reine Veranstaltung der Schulsozialarbeit handelt, die nicht gleichzeitig schulische Veranstaltung ist, so liegt die Aufsichtspflicht bei der Fachkraft der Schulsozialarbeit.

6. Die Stadt Aalen als Träger in der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit wird von der Stadt Aalen als Schulträger als freiwilliges Angebot geleistet. Dieses Angebot ist als ergänzendes Angebot zur öffentlichen Jugendhilfe des Landratsamtes Ostalbkreises zu sehen.

6.1. Qualifikation der Fachkraft der Schulsozialarbeit

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor,- Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Berufsabschlüsse der Berufsakademien, Fachhochschulen oder Dualen Hochschulen) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens. Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich.

6.2. Stellenumfang

Der Stellenumfang für die Schulsozialarbeit sollte dem Umfang der Aufgaben und Anforderungen entsprechen. Dies hängt vom Umfang der sozialen Problemlagen und des präventiven Auftrags, aber auch von den örtlichen Kooperations- und Vernetzungsangeboten ab. (s. Ausführungen „Bedarfskriterien“) Ebenso hängt der Umfang von der Schüler*innenzahl an der Schule ab. Der Stellenumfang pro Fachkraft beträgt mindestens 50 % einer Vollzeitstelle.

6.3. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit besteht aus flexiblen und festen Kontaktzeiten, die in Kooperation mit der Schulsozialarbeit und der Schulleitung abgestimmt werden. Näheres regelt die überarbeitete Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit der Schulsozialarbeit. Diese soll zum Ziel haben, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulsozialarbeit die Möglichkeit haben, auch während Ferienzeiten administrative Aufgaben und auch schulbezogene Angebote durchzuführen. Des weiteren ist geplant, dass Fort- und Weiterbildungen nach Möglichkeit in Ferienzeiten durchgeführt werden. Dies soll dazu führen, dass mehr Arbeit vor Ort in der Schule stattfinden kann.

6.4. Ausstattung der Räumlichkeiten und Sachmittel

Der Schulsozialarbeit steht in der Regel ein eigenes Büro von Schulsozialarbeit an der Schule zur Verfügung. Zudem erhält sie für ihren Arbeitsplatz eine zeitgemäße Büroausstattung mit Telefonanschluss und Anrufbeantworter, PC, Drucker, Internetanschluss und ein Smartphone. Für Sachausgaben, Verwaltungsleistungen und Material für pädagogische Arbeit und Angebote erhält die Fachkraft der Schulsozialarbeit ein Budget zur selbständigen Bewirtschaftung. Zuständig für die Bereitstellung der Räumlichkeiten, die Ausstattung und das Budget ist der Schulträger.

6.5. Fachlicher Austausch, Supervision und Fortbildungen

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit treffen sich in regelmäßigen Abständen. Darüber hinaus sind sie in die Informations- und Kommunikationsstrukturen des Amtes für Soziales, Jugend und Familie aktiv eingebunden. Hierzu finden regelmäßige Treffen mit den Fachkräften und nach Bedarf mit der Sachgebietsleitung im Jour Fixe sowie mindestens einmal im Monat während der Schulzeit Teamsitzungen mit der Sachgebietsleitung statt. Diese Teamsitzungen sind für alle Fachkräfte verpflichtend. Dies gilt auch wenn mehrere Fachkräfte an einer Schule tätig sind.

Die Stadt Aalen als Träger der Schulsozialarbeit hat für ihre Fachkräfte Gruppensupervision eingerichtet und ermöglicht im Bedarfsfall auch Einzelsupervision. Die Zeit für eine kollegiale Fallberatung steht dem Team ebenfalls im zweimonatlichen Rhythmus zur Verfügung. Fortbildungen sind ein wichtiger Bestandteil der Qualifizierung und Personalentwicklung.

6.6. Evaluation, Dokumentation und Statistik

Sich und seine Arbeit transparent zu machen, hinterfragen zu lassen und auch selbst zu hinterfragen, dies alles sind Elemente aus der Qualitätssicherung und gehört für das Amt für Soziales, Jugend und Familie zum Standard im Bereich Schulsozialarbeit. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass Abläufe innerhalb der schulsozialarbeiterischen Praxis sowie der Einfluss der Schulsozialarbeit auf die Entwicklung von Prozessen dokumentiert und fachlich und administrativ reflektiert werden. Im Rahmen der finanziellen Förderung durch das Land Baden-Württemberg ist von jeder Fachkraft der Schulsozialarbeit in Aalen ein Erhebungsbogen für die Statistik „Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Schulsozialarbeit)“ für das abgelaufene Schuljahr bis Mitte Oktober der Teamleitung zu senden.

Dem Ostalbkreis ist jährlich bis spätestens 15. September ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Schuljahr vorzulegen. Der Bericht ist zuvor von der Schulleitung zur Kenntnis zu nehmen. Die Schulleitung dokumentiert dies durch ihre Unterschrift. Der Bericht wird in zweifacher Ausfertigung an den Träger der Schulsozialarbeit weitergeleitet. Der Bericht sollte aktuelle Änderungen und auch die Erklärung der Statistik des KVJS beinhalten.

6.7. Bedarfskriterien für Schulsozialarbeit/ Anforderungsprofil

Grundsätzlich orientiert sich die Stadt Aalen bei ihren Bedarfskriterien für die Schulsozialarbeit an den Ausführungen des KVJS und des Landkreises. Der Landkreis führt in seiner

Konzeption vom März 2015 aus, dass Schulsozialarbeit vor allem an solchen Schulen erforderlich ist, an denen aufgrund komplexer Problemstellungen bei einzelnen Schüler*innen oder deren Familien, in den Klassen, in der Schule und im Gemeinwesen die Erziehungsaufgaben eine besondere Herausforderung darstellen. An diesen Schulen fehlen häufig die notwendigen Voraussetzungen, um überhaupt Lernstoff vermitteln zu können. Schulen mit dieser besonderen pädagogischen und sozialen Aufgabenstellung sind auf die sozialpädagogische Fachkompetenz der Jugendhilfe in besonderem Maße angewiesen.

Es ist zum Beispiel dort der Fall, wo im Einzugsgebiet der Schule vermehrt

- Verhaltensauffälligkeiten von Schüler*innen und Schüler*innengruppen
- Gewalt
- Interkulturelle Konflikte
- Familienbelastende Lebenslagen (z. B. schlechte Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Armut)
- Risikofaktoren (z. B. Armut, psychische Erkrankung von Eltern, Behinderung, häusliche Gewalt) oder
- die Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund oder
- die Integration von jungen Menschen als ausländische Flüchtlinge auftreten.

An Schulen in diesen Gebieten brauchen die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien häufig Unterstützung, die von Lehrkräften und Schule nicht im erforderlichen Maße geleistet werden kann.

Der Landkreis führt in seiner Konzeption weitergehend aus, dass sich die Größe der Schule, d. h. die Anzahl der Schüler*innen, sowie die Größe des Einzugsbereichs der Schule auf den Bedarf von Schulsozialarbeit auswirken können.

Mit den „Leitplanken“ der Vorgaben des KVJS und der Konzeption des Ostalbkreises hat nun die Stadt Aalen auf die Bedarfskriterien aufbauend eine Bedarfsbemessung festgelegt, welche neben der Fragestellung nach dem Bedarf an Schulsozialarbeit auch die Frage des Umfangs beantwortet. Nachfolgend sind die vom Gemeinderat festgelegten Bedarfskriterien dargestellt:

6.8. Bedarfsbemessung

Die Förderrichtlinie des KVJS bzw. des Landes sieht eine Mindestausstattung von 25 % pro Schule mit einem gleichzeitigen Mindestbeschäftigungsumfang von 50 % pro Fachkraft vor. Der Ostalbkreis hat in seiner Konzeption den Stellenumfang an einer Schule, bzw. an Schulzentren und Schulverbünden mit mindestens 50 % festgelegt. Die Begründung liegt darin, dass nur bei einer ausreichenden Präsenz an der Schule/ im Schulzentrum ein solches Vertrauensverhältnis entsteht, dass das niederschwellige Beratungsangebot angenommen werden kann.

Die Stadt Aalen hat an den kleineren geeigneten Grundschulen einen Stellenumfang von 25 % eingeführt, um angemessen und bedarfsorientiert zu agieren. Dies wurde als Ausnahmeregelung entgegen der aktuell gültigen Konzeption des Landkreises ermöglicht. Bisher liegen in Aalen dem Einsatz der Fachkräfte der Schulsozialarbeit die Anzahl der Schüler*innen sowie die Schulform als Bemessung zu Grunde.

Weitere verlässliche Kenngrößen zu erheben hat sich als Herausforderung dargestellt. Der Belastungsfaktor Schüler*innen als Teil einer „SGB 2 Bedarfsgemeinschaft“ ist genauso wie der Faktor „Alleinerziehend“ nicht verlässlich zu erheben. Die Zuordnung zu einer Schule kann nicht hergestellt werden. Allein der Faktor „nicht-deutsch“ kann erhoben und der Schule zugeordnet werden. Es kann per se nicht davon ausgegangen werden, dass „nicht-deutsche“ Schüler*innen zu Klient*innen der Schulsozialarbeit werden. Doch die Summe der nicht-deutschen Kinder stellt für Schulen doch immer eine Herausforderung dar. Die teilweise nicht vorhandene Vorschulbildung, Defizite in der Sprache, Flucht- oder Umsiedlungserfahrung in Kombination mit ökonomischen Notlagen und prekären Wohnsituationen, ergeben in der Summe wesentlich mehr Herausforderungen für den Schulalltag. Zwar ist die kulturelle Vielfalt als Ressource bewertbar, doch im Schulalltag meist mit Mehraufwand verbunden. Dies spiegelt sich auf Ebene der Schüler*innen sowie auch deren Eltern wieder.

Der Personaleinsatz der Schulsozialarbeit an den Schulen wird kontinuierlich mind. alle 2 Jahre überprüft. Dies trägt unter anderem auch der Haushaltskonsolidierung Rechnung. Schulgesetzliche Änderungen tragen zu dieser regelmäßig notwendigen Anpassung ebenso bei wie sich verändernde Schülerzahlen an den Schulen.

Folgende Strategien bei der Personalbemessung und -anpassung kommen hier zum Einsatz:

- jährliche Erfassung der Schülerzahlen zum 01.10.
- Bildung von Schulzentren als Einheiten für Schulsozialarbeit

- effektiver Einsatz des vorhandenen Personals auch im Hinblick auf Ausfall, Elternzeiten, Reduzierungs-, Aufstockungs- und Veränderungswünschen

6.8.1. Grundschulen

Die aktuelle Entwicklung an den Grundschulen in der Stadt Aalen, aber auch landesweit, zeigt, dass der Bedarf an Schulsozialarbeit steigt. Der Bedarf bezieht sich hierbei vor allem auf die klassische Einzelfallhilfe und Vermittlungen zu Fachstellen. Die Idee, dass Schulsozialarbeit den Ganzttag unterstützen soll, kann in beratender Form für die Schulkindbetreuungskräfte durchgeführt werden. Eine reine Betreuung im Ganzttag, widerspricht den Förderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg.

Der bisherige Stellenschlüssel von 1.000 Schüler*innen pro Vollzeitstelle an Grundschulen wird der aktuellen Situation an Grundschulen nicht gerecht. Auch weicht dieser bisherige

Schlüssel der Stadt Aalen signifikant vom landesweiten Vergleich ab. Dieser stand im Jahr 2021 bei 401 Schüler*innen pro Vollzeitstelle. Auch hier ist eine steigende Tendenz abzulesen.

Ein weiteres Argument, welches für die bessere Ausstattung an Grundschulen spricht, ist das Argument der Frühintervention. Aus der Praxis zeigt sich, dass Ursachen zum sozialpädagogischen Tätigwerden nicht unmittelbar mit dem Eintritt in eine weiterführende Schule zu tun haben. In der Analyse und Anamnese der sozialen Einzelhilfe wird deutlich, dass die Belastungsfaktoren auch schon im Grundschulalter vorhanden waren.

Um dem örtlich angemeldeten Bedarf von Grundschulen gerecht zu werden sowie dem landesweiten Trend auch über die nächsten Jahre nicht zurückzustehen, wird ein Stellenschlüssel für die Grundschulen der Stadt Aalen von 400 Schüler*innen pro Vollzeitstelle festgelegt.



Um die Ressourcen der Schulsozialarbeit dosiert einsetzen zu können, legen wir neben den Schüler*innenzahlen noch einen weiteren Parameter für die Einrichtung von Schulsozialarbeit an Grundschulen der Stadt Aalen fest. Dieser ist das Vorhandensein eines Ganztagesbetriebes. Schulen ohne Ganztagesbetrieb werden mit dem Stellenschlüssel von 1:1.000 Schülern für eine Vollzeitstelle besetzt.

6.8.2. Sozialpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Der Gemeinderat setzt für Förderschulen unabhängig von der Zuordnung (Primar- und Sekundarstufe) den Wert 1:200 fest. Eine Grundlage sind die Erfahrungen aus der Hermann-Hesse-Schule, an welcher seit Jahren Schulsozialarbeit installiert ist. Auch der gemeldete Bedarf von Seiten der Schulleitung kann als weitere Grundlage gewertet werden. Der landesweite Durchschnitt bei der Versorgung von Schüler*Innen durch Schulsozialarbeit an Förderschulen liegt ebenfalls bei 1:200.

Speziell Krisen wirken sich auf die Schüler*Innen mit besonderem Förderbedarf stärker aus. Daher war die Corona-Situation auch in diesen Schulformen nochmals besonders spürbar.

6.8.3. Werkrealschulen (WRS) und Gemeinschaftsschulen (GMS) Sekundarstufe

An Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe) wurde in der Vergangenheit für 500 Schüler*innen eine Vollzeitstelle vorgesehen. Dieser Wert muss aus den Erfahrungen und Bedarfen korrigiert werden. In den letzten Jahren waren einzelne 50 % Fachkräfte mit mehr als 20 Einzelfällen betraut. Diese Anzahl lässt bei professioneller Vorgehensweise keinen Raum für Präventionsangebote. Auch der landesweite Vergleich mit 369 Schüler *innen in Werkrealschulen und 421 Schüler *innen pro Vollzeitkraft, mit ebenfalls steigender Tendenz, unterstreichen die Bedarfslage. Hier nehmen wir einen Mittelwert für den Bedarf an Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen von 400 Schüler *innen pro Vollzeitstelle.

Dem unter 6.8. dargestellten Faktor der nicht-deutschen Schüler*innen gerecht zu werden, kann bei Bedarf eine Einzelfallentscheidung einer zusätzlichen Erhöhung der Stellenanteile für Schulsozialarbeit an einer WRS oder GMS vom Gemeinderat entschieden werden.

6.8.4. Realschulen

Hier möchten wir den bisherigen Schlüssel von 1:400 fortführen. Der landesweite Vergleich mit einem Schlüssel von 1:736 an Realschulen zeigt, dass hier die Stadt Aalen den Realschulen ein sehr guten Versorgungsschlüssel leistet. Allerdings zeigt die Praxis, dass dieser keinesfalls verringert

werden sollte. Auch hier kommen die fehlende Grundschulempfehlung, aber auch in Stadtgebieten spezifische Einzugsgebiete zum Tragen. Anhand der jährlichen geführten Statistik ist die Realschule im Stadtkern mit der höchsten absoluten Anzahl an sozialer Einzelfallhilfe betraut.

6.8.5. Gymnasien

Der Schulentwicklungsplan 2015 legte als Ziel für das Schuljahr 2015/2016 fest, Schulsozialarbeit flächendeckend an allen drei Aalener Gymnasien einzuführen.

Gymnasien stehen nach dem Wegfall der Grundschulempfehlungen vor neuen Herausforderungen. Die bildet die Übergangsquote auch die Übergangsquote von 50 % auf das Gymnasium ab. Die Schülerschaft der Gymnasien ist heterogener und vielfältiger geworden. Lehrkräfte an Gymnasien werden mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Hier kann Schulsozialarbeit einen durchaus wertvollen Beitrag auch auf Ebene der Elternarbeit bieten.

In der bisherigen Konzeption wurde ein Schlüssel von einer Vollzeitkraft für 1.000 Schüler*innen am Gymnasium veranlagt. Dieser Stellenschlüssel ist nach Einschätzung der Fachkräfte für eine gelingende Arbeit der Schulsozialarbeit an Gymnasien ausreichend.

6.9. Umsetzung der Stellenbesetzung

Grundlage für die Stadt Aalen sind bestehende Arbeitsverträge mit ihren Mitarbeiterinnen in der Schulsozialarbeit. Die Praxis zeigt, dass aufgrund eines vorherrschenden Fachkräftemangels für potentielle Bewerber*innen auch Wahlmöglichkeiten in den Umfängen der Stellenanteile angeboten werden sollten. Daher entscheidet sich die Stadtverwaltung Aalen Stellenanteile in der Regel von 50 %, 75 %, 90 % und 100 % einer Vollzeitstelle möglich zu machen.

Die Praxis ist nun konfrontiert mit der Problematik, dass der errechnete Bedarf nicht 1:1 mit Stellenanteilen besetzt werden kann. Eine Nachjustierung des Stellenumfanges der Schulsozialarbeit an den einzelnen Schulen hängt von der aktuellen Entwicklung der Schülerzahl und der zu erwartenden Veränderung über einen Zeitraum von zwei Jahren ab. Eine Stellenveränderung unter 25 % ist nicht vorgesehen. Ab einer Abweichung von 0,25 Stellen sind personelle Maßnahmen zu prüfen. Anpassungen können darüber hinaus aufgrund von Veränderungswünschen der Mitarbeitenden teilweise auch kurzfristig vorgenommen werden.

Inzwischen haben alle Schulen in städtischer Trägerschaft Schulsozialarbeit beantragt und sind seit dem 01.02.2025 entsprechend personell ausgestattet.

7. Antragsverfahren

Die öffentlichen Schulen beantragen, sofern die Bedarfskriterien erfüllt sind, Schulsozialarbeit bei der Stadt Aalen. Der Bedarf ist schriftlich zu begründen.

Der Antrag beinhaltet insbesondere

- die Benennung der Schule, an der Schulsozialarbeit eingerichtet werden soll,
- eine Beschreibung der Schule (Schularten, Anzahl und Zusammensetzung der Klassen und Schüler*innen, Herkunftsorte der Schüler*innen, Kinder nicht deutscher Herkunft, Situation im Einzugsbereich der Schule usw.),
- Darstellung der Problemlagen und der Bedarfssituation
- Darstellung der bisherigen Bemühungen den Problemen zu begegnen
- bisherige Aktivitäten der Schule, um dieser Situation zu begegnen,
- Zielformulierung:
 - Was soll mit Schulsozialarbeit erreicht werden?
 - Wo soll sie ansetzen und mit welchen Zielen?
- Besonderheiten der Schule,
- den Stellenumfang,
- eine schriftliche Begründung für den Bedarf sowie
- die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten an der Schule einschließlich Telefon- und Internetanschluss,
- Beschluss der Schul- und Gesamtlehrerkonferenz zur Einrichtung/Erweiterung der Schulsozialarbeit an der Schule
- Sozialcurriculum der Schule

Des Weiteren ist die Darstellung der individuellen Prozesse und Initiativen (z. B. Rauchfrei, Präventionsprojekte, etc.). der jeweiligen Schule wichtig. Der Handlungsablauf bei Schulabsentismus sowie die Benennung und Einbeziehung der Präventionslehrkraft an der jeweiligen Schule sind ebenfalls Bestandteil für eine funktionale Zusammenarbeit auf allen Ebenen.

Die Stadt Aalen, Amt für Soziales, Jugend und Familie, überprüft die Anträge in Hinblick auf die festgelegten Bedarfskriterien, der Bedarfsbemessung und den weiteren Grundsätzen dieser Konzeption. Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat. Nach Zustimmung des Gemeinderats erfolgt die Weiterreichung des Antrags an das Landratsamt. Der Antrag auf Zuschuss des Ostalbkreises zur Förderung von Schulsozialarbeit ist an das Landratsamt Ostalbkreis, Dezernat Jugend und Familie, zu richten. Antragsberechtigt ist der Schulträger, in diesen Fällen die Stadt Aalen, bei der Förderung durch den Ostalbkreis.



Die Stadt als Schulträger übernimmt die fristgerechte Beantragung der Landesfördermittel zum 31. Juli des jeweiligen Schuljahres.

Nach Bewilligung schließen die Stadt Aalen als Träger der Schulsozialarbeit und der jeweilige Schulleiter zur Vereinbarung der geltenden Rahmenbedingungen und insbesondere der Zusammenarbeit eine Kooperationsvereinbarung ab.

7.1. Zeitschiene

Nachfolgend ist beispielhaft für eine Antragsstellung Schulsozialarbeit mit Start Schuljahr 2023/2024 dargestellt, die Zeitschiene gilt auch in dieser Taktung für die Folgejahre:

- *Bis 30.09.2022:* Antragstellung der Schule bei der Stadt Aalen für Schuljahr 2023/2024
- *Im Oktober/November 2022:* Vorlage im Gemeinderat und Beratung der Anträge im Rahmen der Stellenplanberatung und Haushaltsplanberatung für das Jahr 2023
- *Im Dezember 2022:* Beschlussfassung Stellenplan und Haushaltsplan für das Jahr 2023
- *Bis 15.03.2023:* Vorlage des Antrags im LRA Ostalbkreis
- *April/Mai 2023:* Beschluss Kreistag über Förderung
- *01.09.2023:* Umsetzung Stellenplan/ GR-Beschluss

8. Inkrafttreten

Diese Konzeption tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Herausgeber:

Stadt Aalen
Amt für Soziales, Jugend und Familie
Marktplatz 30
73430 Aalen

Telefon 07361 52-1248
amt-fuer-soziales@aalen.de
www.aalen.de

Fotos © Stadt Aalen/Tobias Holzinger, pexels.com (Seiten 8, 12, 15)



Stadt Aalen
Amt für Soziales, Jugend und Familie
Marktplatz 30
73430 Aalen

